

Der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Außerdem ist der Handel mit im Einzelfall gefährlichen Hunden verboten. Bei Verstößen kann die Ordnungsbehörde die Unfruchtbarmachung von gefährlichen Hunden anordnen.

Alle Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
2. in allgemein zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinder-spielflächen
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften des LHundG NRW können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden.

Die steuerliche Meldung des Hundes ist zwar nicht im LHundG NRW geregelt, ist aber eine Selbstverständlichkeit.

Bereits vor Inkrafttreten des LHundG NRW gab es in **anderen Gesetzen** bereits Regeln, die bei der Hundehaltung zu beachten waren. So dürfen nach § 2 Abs. 3 des **Landesforstgesetzes** Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Nach § 28 der **Straßenverkehrsordnung** sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Das unberechenbare Verhalten der Tiere erfordert insbesondere im öffentlichen Straßenraum eine sorgfältige Aufsicht. Hieraus folgt, dass Hunde auf Straßen (hierzu gehören auch Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege) mit mehr als mäßigem Verkehr in der Regel anzuleinen sind. Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Zusätzlich können die Städte durch Ordnungsbehördliche Verordnung weitere Regelungen treffen, um örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. So sind auf dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Recklinghausen bei Dunkelheit **alle** Hunde anzuleinen.

Darüber hinaus kann ein Hundehalter zivilrechtlich nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Schadenersatz verpflichtet werden, sofern durch dessen Hund der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) des Fachbereiches Ordnung auch telefonisch unter den Telefonnummern 50 16 48 und 50 16 36 zur Verfügung. Sie erreichen uns auch im Internet unter www.recklinghausen.de oder per E-Mail unter ordnungsamt@recklinghausen.de.



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**



**Wir informieren Hundehalter/
Hundehalterinnen über das
Landeshundegesetz NRW**

**Fachbereich Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten**

Verehrte Hundebesitzer,

wir möchten, dass Sie viel Freude mit und an Ihrem Tier haben. Bitte lesen Sie deshalb diese aktuellen Informationen gut durch.

Zum 01.01.2003 ist das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) in Kraft getreten und hat damit die bis dato gültige Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) abgelöst.

Letztere war seit dem 06.07.2000 in Kraft und schrieb bereits vor, dass Hunde, die **ausgewachsen** mindestens 40 cm Widerristhöhe (Schulterhöhe) oder 20 kg Gewicht erreichen, bei der örtlichen Ordnungsbehörde **anzuzeigen** sind (**große Hunde**). Diese Regelung wird im neuen Landeshundegesetz NRW fortgeführt (§ 11 LHundG). Dabei hat der/die Halter/in persönliche Daten (Name, Adresse) und Daten des Hundes (Name, Rasse, Geschlecht, Fellfarbe, Größe, Gewicht und Alter) anzugeben.

Ferner müssen **Haltungsvoraussetzungen** erfüllt sein und vom Halter gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen werden. Hierzu gehören die notwendige **Sachkunde**, die durch verschiedene Nachweise belegt werden kann, die **Zuverlässigkeit** des Halters, die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip** sowie der Abschluss einer **Hundehalterhaftpflichtversicherung** mit den Mindestdeckungssummen 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden. Der Hundehalter muss hierbei auch der Versicherungsnehmer sein. Die Anzeige ist seit dem 01.01.2015 kostenpflichtig.

Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb zusammenhängend bebauter

Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für die Haltung gewisser Rassen benötigt der Halter die **Erlaubnis** der örtlichen Ordnungsbehörde. Hierzu zählen die Rassen: **Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (**gefährliche Hunde, § 3 LHundG**). Zu den gefährlichen Hunden zählen ebenfalls die Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Ebenfalls wird eine **Erlaubnis** der örtlichen Ordnungsbehörde für Hunde der folgenden Rassen benötigt: **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden (**Hunde bestimmter Rassen, § 10 LHundG**). Um die Erlaubnis zu erhalten, muss der Halter:

1. das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
2. die erforderliche **Sachkunde** (Bescheinigung des amtlichen Tierarztes) und **Zuverlässigkeit** (Führungszeugnis) besitzen,
3. in der Lage sein, den Hund **sicher** an der Leine zu **führen**,
4. sicherstellen, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine **ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung** ermöglichen,
5. den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** (Mindestdeckungssummen siehe §11) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung (**Mikrochip**) des Hundes nachweisen.

Die Haltung eines **gefährlichen Hundes (§3 LHundG)** wird nur erlaubt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse (Vermittlung aus dem Tierheim) besteht.

Das **gleichzeitige** Führen von **mehreren** gefährlichen Hunden und/oder Hunden bestimmter Rassen durch nur eine Person ist verboten. Eine andere Person als der Halter darf einen gefährlichen Hund oder einen Hund bestimmter Rassen nur führen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1-3 erfüllt sind. Ferner sind gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen außerhalb eines befriedeten Besitzums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Schließlich ist diesen Hunden ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme vom Leinen- und Maulkorbzwang erteilen, wenn der Halter in einer vom amtlichen Tierarzt abgenommenen Verhaltensprüfung nachweist, dass durch den Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bei im Einzelfall gefährlichen Hunden nicht möglich). Bei **Hunden bestimmter Rassen (§ 10 LHundG)** kann die Sachkunde- und die Verhaltensprüfung auch durch einen anerkannten Sachverständigen abgenommen werden.

Der Halter muss zahlreichen **Anzeige- und Mitteilungspflichten** (z.B. Tod und Abhandenkommen des Hundes, Adressenwechsel bzw. Name und Anschrift eines neuen Halters) nachkommen.

